

Recht

Gemeindevertreterverbände

§ 119 NÖ GO 1973 Interessenvertretungen der Gemeinden

Die in Niederösterreich bestehenden Interessenvertretungen für die Gemeinden (Gemeindevertreterverbände), die mindestens 5% der Mitglieder der Gemeinderäte aller Gemeinden des Landes Niederösterreichs erfassen, müssen vor der Erlassung von Landesgesetzen, Verordnungen der Landesregierung und vor dem Abschluß von Verträgen gemäß Art.15a B-VG, die allgemeine Gemeindeinteressen berühren, gehört werden.

From:

<http://buengerlisten.wiki/> - DokuWiki

Permanent link:

<http://buengerlisten.wiki/doku.php?id=recht&rev=1743604543>

Last update: **2025/04/02 14:35**

